
Versicherte Sachen
(§ 1 AMB 2012 bzw.
Ziffer 1 TK 2115)

Im Versicherungsvertrag bezeichnete betriebsfertige, stationäre maschinelle und elektrische Einrichtungen und sonstige technische Anlagen von Kraftwerken sowie,

- Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Sachen, die Isolationszwecken dienen;
- gleichartige Ersatz-, Leih- oder Mietgeräte, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens vorübergehend, während der schadensbedingten Reparatur eingesetzt werden.

wenn vereinbart,

- Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Feuerungsanlagen, Dampferzeugern etc.;
- Ölfüllungen von Turbinen;
- Sachen während des Probetriebes.

Nicht versichert sind:

- sind Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Versicherte Gefahren und Schäden
(§ 2 AMB 2012 bzw.
Ziffer 2 TK 2115)

Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck (nicht Explosion) oder Unterdruck;
- Sturm, Frost oder Eisgang

Nicht versichert (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch (nicht abschließend):

- Vorsatz des Versicherungsnehmers, seines Repräsentanten oder verantwortlichen Betriebsleiters;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl und Raub (mitversichert sind jedoch die evt. Folgeschäden daraus);
- Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen *; Terrorakte **;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser;
- betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung.

* Schäden durch innere Unruhen können mit Besonderer Vereinbarung versichert werden.

** Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.

Versicherungsort
(§ 4 AMB 2012)

Im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsgrundstücke. Transport-/Bewegungsrisiken sind innerhalb des Betriebsgrundstückes versichert. Versicherungsschutz besteht auch in Werkstätten und den damit verbundenen Transportwegen (ausgenommen Seetransporte), wenn sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur, Überholung oder Revision befinden.

Versicherungssumme
(§ 5 AMB 2012)

Jeweils gültiger Kaufpreis im Neuzustand (Neuwert) der Anlagen zuzüglich

- Bezugskosten (z. B. Verpackung, Fracht, Zölle, Montage);
- ggf. Umsatzsteuer

**Zusätzliche Kosten
(§ 7 AMB 2012)**

Mitversichert sind bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten;
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;
- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Mehrkosten für Luftfracht;
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung und Bereitstellung eines Provisoriums;
- Daten.

**Umfang der
Entschädigung
(§ 8 AMB 2012 bzw.
Ziffer 4 TK 2115)**

Der Versicherer leistet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts und des Wertes des Altmaterials, für

- Teilschäden: die am Schadentag für die Wiederherstellung der beschädigten Sache notwendigen Kosten;
 - Totalschäden: den Neuwert, wenn der Totalschaden innerhalb von zwei Jahren nach der Erstinbetriebnahme der beschädigten Sache eingetreten ist, andernfalls den Zeitwert, allerdings mindestens 50 % des Neuwertes, wenn die beschädigte Sache am Schadentag nicht älter als 10 Jahre und in Benutzung war;
 - Für benannte Teile wird ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen.
-